

Deutschmühlental - Bauschuttrecyclinganlage  
Landeshauptstadt Saarbrücken

STATIONEN

- 17.07.1996 Bürgeranhörung nach § 3, Abs. 1 BauGB
- 31.01.1997 Änderungs- und Offenlegungsbeschuß
- 26.04.1997 Bekanntmachung der Offenlegung in der Saarbrücker Zeitung
- 05.05.1997 Offenlegung bis einschließlich 06.06.1997
- 18.07.1997 Beschluß des Planungsrates über die Anregungen und Bedenken aus der Offenlegung und Planbeschuß  
Genehmigung durch den Minister für Umwelt, Energie und Verkehr  
Bekanntmachung der Genehmigung in der Saarbrücker Zeitung

PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

- BauGB in der Fassung vom 08.12.1986
- PlanZV in der Fassung vom 08.12.1990
- BauNVO in der Fassung vom 23.12.1990

DER PLANUNGSTRÄGER

Saarbrücken, den 22.09.1997  
Der Stadtverbandspräsident  
In Vertretung

*Michael Burkert*

Michael Burkert  
Erster Stadtverbandsbeigeordneter

DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Saarbrücken, den 15.10.1997

Az.: CM-6354/97 7/120

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

1. A.

*[Signature]*  
Der Minister für Umwelt, Energie und Verkehr

Ministerium für Umwelt,  
Energie und Verkehr  
Postfach 102461  
66027 Saarbrücken

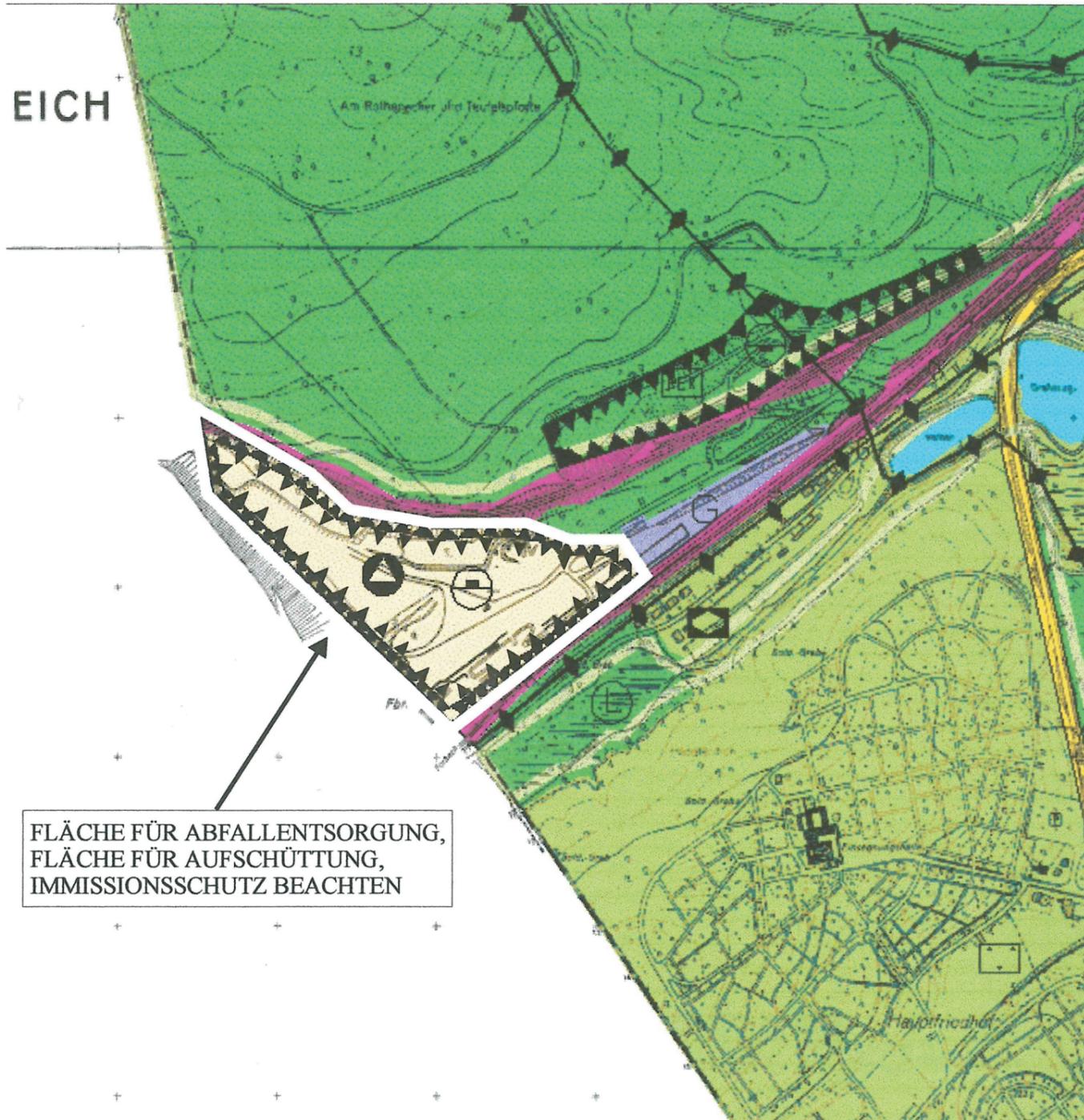
Die Genehmigung wurde am  
03.11.1997 gem. § 6 Abs. 5 BauGB  
ortsüblich bekannt gemacht.

BEARBEITUNG

Amt für Bauen, Umwelt und Planung

*Delawen*

Verfielfältigung der Kartengrundlage mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes  
Lizenz-Nr. 58/93



Flächennutzungsplan

Änderung  
Landeshauptstadt Saarbrücken  
Deutschmühlental - Bauschuttrecyclinganlage

FLÄCHE FÜR ABFALLENTSORGUNG,  
FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG,  
IMMISSIONSSCHUTZ BEACHTEN

- Fläche für Ver- und Entsorgung Abfall
- Fläche für Aufschüttung
- Immissionsschutz beachten

statt  
GRÜNFLÄCHE UND GEWERBLICHER BAUFLÄCHE

## Erläuterung

Die Änderung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die planungsrechtliche Sicherung und Entwicklung der bestehenden Bauschuttrecyclinganlage der „Saarbrücker Recycling Gesellschaft für Baustoffe GmbH“ über die Darstellung als „Fläche für Abfallentsorgung“.

Da die Reststoffe des Baustoffrecyclings im Plangebiet deponiert werden, wird es außerdem als „Fläche für Aufschüttung“ dargestellt.

Um mögliche Beeinträchtigungen des benachbarten Wohngebiets auf französischer Seite zu vermeiden, wird das Gebiet in Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung bzw. für ein abfallrechtliches Verfahren als „Fläche für Nutzungsbeschränkungen – Immissionsschutz beachten“ dargestellt.

Im Zuge weitergehender Planungen ist zu beachten, daß nach Aussage der Fachbehörden auf der Fläche mit dem Fund von Munition aus dem zweiten Weltkrieg zu rechnen ist und das Gebiet im Kataster des Stadtverbandes als kontaminationsverdächtiger Standort unter der Kennziffer „0116404B“ eingetragen ist.

Da die Änderung des Flächennutzungsplans eine bestehende Nutzung im Grundzug festschreibt, wird § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes (Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Bauleitplanungen, als deren Folge Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind ) nicht angewendet.